

Beschlussvorlage

Sachverhalt

Im November 2010 informierte die VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg), der auch die OVAG angeschlossen ist, die Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises darüber, dass das Schülerjahresticket in der bisherigen Form ab Januar 2011 abgeschafft werden soll.

Aufgrund heftiger Proteste vieler Kommunen wurde dieser Termin verschoben auf den 01. August 2011. Alternativ bot der VRS für die Grundschüler das PrimaTicket und für die Schüler der weiterführenden Schulen das SchülerTicket an.

Für die Schulträger sollten bei Einführung des SchülerTickets die Kosten unverändert bleiben, für die Eltern der freifahrtberechtigten Schüler wären pro Monat 6,- € an den Verkehrsträger zu zahlen. Der VRS begründet diesen Elternbeitrag mit dem Mehrwert, der durch den Erwerb dieses Tickets erreicht werde. Die Kinder und Jugendlichen können dieses Ticket während des ganzen Tages, an den Wochenenden und auch in den Schulferien im gesamten Gebiet der VRS nutzen.

Kinder und Jugendliche, die nicht freifahrtberechtigt sind, können dieses Ticket zum Preis von 23,90 € pro Monat erwerben.

Die Einführung dieses Tickets wurde von der Verwaltung abgelehnt, um die Eltern finanziell nicht zu belasten und weil der Mehrwert gering erschien.

Außerdem stellt die Vertragsgestaltung mit dem VRS eine Ungleichbehandlung dar, weil für den Schulträger das SchülerTicket für freifahrtberechtigte Kinder mtl. 42,20 € kostet, Selbstzahler es jedoch zum Preis von 23,90 € erwerben können.

Für Teilbereiche der Gemeinde Nümbrecht ist der erreichbare Mehrwert wegen des teilweise mangelhaften Ausbaus des Öffentliche Personennahverkehrs gering bis sehr gering.

Da sich im Laufe des letzten Schuljahres die Fragen nach der Einführung des SchülerTickets, – auch von Eltern der Kinder aus den Nachbargemeinden- häuften, wird vorgeschlagen, das SchülerTicket an den weiterführenden Schulen der Gemeinde Nümbrecht zum Schuljahr 2012/2013 einzuführen.

Für den Schulträger entstehen keine finanziellen Änderungen, für die Schüler jedoch Verbesserungen der Fahrtmöglichkeiten.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung hat der Schülerträger die Pflicht, die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern an öffentlichen Schulen zu übernehmen.

Ebenfalls auf dieser Grundlage hat der Schulträger die Möglichkeit, einen Eigenanteil festzusetzen, der für das 1. freifahrtberechtigte Kind einer Familie bis zu 12,- € (bzw. 6,- € für das 2. freifahrtberechtigte Kind einer Familie) betragen darf.

Der VRS trennt das SchülerTicket in zwei Standortkategorien. Für die Gemeinde Nümbrecht wäre die Standortkategorie 2 relevant, für die wegen des weniger dichten ÖPNV-Angebots im Freizeitbereich nur 6,- € bzw. 3,- € für das 2. Kind erhoben werden.

Entscheidet sich ein Schüler, das SchülerTicket nicht abzunehmen, entfällt jegliche Art der Kostenerstattung für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger.

Voraussetzung für die Einführung des SchülerTickets ist,

- dass es verbindlich als Regelangebot an allen weiterführenden Schulen der Gemeinde eingeführt wird,

- dass der Schulträger weiterhin die Zahlung der Beträge für die freifahrtberechtigten Kinder garantiert,
- dass der Schulträger selbst auf die Erhebung von Eigenanteilen verzichtet.

Freifahrtberechtigt sind die Schüler, deren Schulweg zur nächstgelegenen Schule in der einfachen Entfernung in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg besonders gefährlich ist.

Bei der Berechnung des Eigenanteils gelten auch Grundschulkinder als Geschwisterkinder.

Ab dem 3. Kind entstehen den Eltern keinerlei zusätzliche Kosten, ebenso Empfängern von Leistungen nach SGB XII.

Das Abonnement kann bei der Schule beantragt werden. Der Eigenanteil wird vom Verkehrsträger per Bankeinzug erhoben.

Ein weiterer Vorteil bei der Einführung des SchülerTickets besteht darin, dass keine sog. Differenzkosten mehr abgerechnet werden müssen.

Da die weiterführenden Schulen der Gemeinde Nümbrecht von relativ vielen Kindern aus den Nachbargemeinden besucht werden, entsteht jährlich ein erheblicher Aufwand durch die Festsetzung des Eigenanteils. Differenzkosten sind zu erheben, wenn die Kinder in der Nachbargemeinde einen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger haben, aber nicht die nächstgelegene Schule besuchen. Die Mehrkosten für den Besuch der Schule in der Nachbargemeinde werden als Differenzkosten den Eltern in Rechnung gestellt.

Zurzeit steht die Gemeinde im Kontakt mit der Bezirksregierung. Ziel ist die Klärung der Frage, ob der VRS verpflichtet ist, der Gemeinde das Ticket zum Preis von 23,90 € zu verkaufen. Darüber hinaus ist zu klären, ob der von den Eltern zu zahlende Eigenanteil von 6,- € statt dem VRS der Gemeinde zusteht.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Kosten über das bisherige Maß hinaus, das der Verpflichtung der Gemeinde zum Tragen der Beförderungskosten nach der Schülerfahrkostenverordnung entspricht.

Sollte sich die Gemeinde hinsichtlich des Ticketpreis und/oder des Eigenanteiles – wie in der Erläuterung beschrieben – durchsetzen, käme es zu einer Verringerung der Aufwendungen für die Schülerbeförderung.

Der Sachverhalt wurde bereits im Familienausschuss am 21. März 2012 beraten und einstimmig der Beschluss gefasst, dem Rat zu empfehlen, die Einführung des SchülerTickets zum Schuljahr 2012/2013 zu beschließen.

Dazu ist der Abschluss eines Vertrages über die Einführung des sog. Fakultativmodells zu unterzeichnen. Der VRS wurde gebeten, den Vertrag vorzubereiten.

Der Vertrag liegt der Verwaltung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und berichtet über die Beratungen im Familienausschuss, der sich einstimmig dem Beschlussvorschlag angeschlossen habe.

Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldung.